

Hinweise zu den verschiedenen Anträgen - bitte genauestens beachten! -

[Antrag „Feststellung der Staatsangehörigkeit im Bundesstaat...“](#)

Der Antrag kann sowohl per e-Post, als auch in Papierform eingereicht werden. Die notwendigen Angaben dafür findest Du im [Impressum der WK Schleswig-Holstein](#).

Unbedingt beachten: Der Antrag wird nur dann bearbeitet, wenn er vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist. Das betrifft sowohl die persönlichen Angaben der Antragstellenden, als auch die nachvollziehbare Ableitung von deren Abstammung bis vor den 1. Januar 1914. Damit Du vor der Abgabe überprüfen kannst, ob alles Notwendige dabei ist, findest Du hier eine [Prüfliste](#).

Der Antrag ist zu ergänzen durch:

- **Beglaubigte Kopien (!)** der vollständigen Dokumente zum Nachweis der Abstammung (siehe unten)
- die Kopie eines aktuellen Ausweisdokuments
- zwei separate Lichtbilder des Beantragenden im Passbildformat. Eines davon bleibt beim Antrag, das zweite wird für den vorläufigen Staatsangehörigkeitsausweis benötigt. Für die Bilder gilt: Das Gesicht muss gut zu erkennen sein (ein biometrisches Foto ist aber nicht zwingend). Das Bild für den Ausweis darf **nicht** mit einem Tintenstrahldrucker erstellt werden und sollte **35x45mm groß** sein. Bitte Familien- und Vornamen auf die Rückseite schreiben.

Hilfe für die Einordnung einer Gemeinde in einen Bundesstaat gemäß RuStAG 1913 und Art. 1 der Reichsverfassung 1871 gibt es im [Gemeindeverzeichnis](#).

Diese Nachweise zur Abstammung sind – bitte in zeitlicher Reihenfolge geordnet - vorzulegen:

- Auszug aus dem Geburtsregister vom Antragsteller (ersatzweise Geburtsurkunde, falls das zuständige Standesamt die Herausgabe verweigert)
- Auszüge aus den Geburtsregistern der Ahnen bis vor 1914 (ersatzweise Sterbeurkunden, falls Geburtsnachweise nicht zu bekommen sind)
- Auszüge aus den Familien- bzw. Heiratsregistern der Ahnen bis vor 1914

Generell gilt: So wenig Dokumente einreichen, wie möglich. Bei Postversand oder direkter Übergabe keine Sichthüllen verwenden. Stattdessen bitte die Kopien nach Möglichkeit lochen und mit einem Heftstreifen zusammenfügen.

Die Dokumente sind bei den jeweils zuständigen Standesämtern (normalerweise an den Geburts- bzw. Sterbe- und Heiratsorten der Ahnen) zu bekommen. Für aus den Ostgebieten nach Kriegsende Vertriebene ist dafür unter Umständen das Standesamt1 in Berlin zuständig. Den Kontakt findest Du unter den [Links zur Ahnenforschung](#).

Sämtliche Kopien müssen von den Standesämtern beglaubigt sein. Geschieht dies auf der Rückseite eines Dokuments, bitte diese Rückseite **nicht** extra kopieren und beilegen. Die WK-Schleswig-Holstein prüft die Gültigkeit nach Sichtung der Dokumente beim Abgleich der Kopien mit den Originalen. Kopien vorhandener Originale – z.B. von Familienbüchern – müssen selbstverständlich nicht beglaubigt werden.

Wie, und über wen, die eigene Staatsangehörigkeit korrekt abgeleitet wird, geht auf der Homepage der WK Schleswig Holstein aus der [Schritt-für-Schritt-Anleitung](#) hervor. Zu beachten ist, dass die Herkunftskette lückenlos sein muss. Wenn z.B. Kopien einzelner Seiten eines Familienbuches zur

Prüfung eingereicht werden, muss der Zusammenhang dennoch erkennbar sein – zum Beispiel durch einen Vermerk auf der Seite 9, dass es sich um eine Folgeseite der Seite 5 handelt.

Abkürzung für Familienmitglieder: Auf Seite 2 des Antrags zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gibt es den Punkt „Bezug zu anderen Familienmitgliedern“. Ist ein solcher Bezug zu einem bereits geprüften oder sich gleichzeitig in Prüfung befindlichen Familienmitglied vorhanden, erübrigt sich eine vollständige erneute Ableitung. Das gilt zum Beispiel für Frauen, die über ihren Mann ableiten müssen. Für sie würde dann ein entsprechender Hinweis an dieser Stelle, begleitet von der Kopie ihrer Geburts- und Heiratsurkunde genügen.

Nach Prüfung der eingereichten Dokumente...

- ...wird der Antragsteller zunächst über das Prüfergebnis informiert. Ggf. werden noch fehlende Nachweise nachgefordert.
- ...und einem positiven Ergebnis müssen die eingereichten Kopien mit den Originalen verglichen werden. Dafür ist es unumgänglich, dass der Antragstellende oder ein von ihm Beauftragter mit diesen Originalen die WK aufsucht. Wo und wann die Prüfung stattfindet, wird kurzfristig mitgeteilt. Die Kopien verbleiben anschließend bei der WK und werden dort archiviert. Besteht der Wunsch nach Ausstellung eines vorläufigen Staatsangehörigkeitsausweises und/oder einer Indigenatkarte bitte auch dafür die entsprechenden Anträge (siehe unten) mitbringen – das spart einen Weg.

Antrag auf Ausstellung eines vorläufigen Staatsangehörigkeitsausweises und/oder einer Indigenatkarte

Bei erfolgreich abgeschlossener Prüfung kann der Antragstellende einen vorläufigen Staatsangehörigkeitsausweis, gedruckt auf hochwertigem Papier im Format Din-A-5 und/oder eine Indigenatkarte beantragen.

Auch hier gilt: Der entsprechende Antrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.

Außerdem ist dem Antrag ein weiteres Porträtfoto beizulegen: Für dieses Bild gilt: Das Gesicht muss gut zu erkennen sein (ein biometrisches Foto ist aber nicht zwingend). Das Bild darf **nicht** mit einem Tintenstrahldrucker erstellt werden und sollte **35x45mm groß** sein. Bitte Familien- und Vornamen auf die Rückseite schreiben.

Wir bearbeiten auch Anträge auf Einbürgerung oder Aufnahme in einen Bundesstaat, solange wir im Nothstand sind.

Zum Schluss ein Hinweis in eigener Sache:

Die Arbeit der WK Schleswig-Holstein ist ehrenamtlich, wir erheben keinerlei Gebühren für das Prüfen der Urkunden oder das Ausstellen der Ausweise.

Gleichwohl freuen wir uns über jede Schenkung, die Du uns zukommen lässt, denn selbstverständlich müssen die benötigten Geräte und Materialien finanziert werden.